

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE200399-O/U/HON

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen
lic. iur. C. Gerwig und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
MLaw N. Baudacci

Beschluss vom 19. Mai 2021

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B.**_____,
2. **Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**
Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
Limmattal / Albis vom 10. November 2020, B-4/2020/10019082**

Erwägungen:

I.

- a) Am 5. Juli 2019 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige betreffend Ehrverletzung und stellte Strafantrag gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1). Dieser soll ihn am 6. April 2019 mit den Worten *"Sie sind geistig gestört"* und *"Du himmeltruurigs Arschloch Duu!!"* in seiner Ehre verletzt haben (Urk. 12/1 S. 1 f., Urk. 12/2/1 und Urk. 12/2/2).
- b) Die Kantonspolizei Zürich befragte den Beschwerdegegner 1 am 12. Juni 2020 als beschuldigte Person (Urk. 12/3) und rapportierte am 15. Juni 2020 zuhanden der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (Urk. 12/1). Diese lud den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner 1 auf den 10. September 2020 zu einer Vergleichsverhandlung vor (Urk. 12/4/1 und Urk. 12/4/3), anlässlich welcher keine Einigung erzielt werden konnte (Urk. 3/7 = Urk. 12/5). Am 11. September 2020 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung durch Erlass einer Einstellungsverfügung mit (Urk. 12/8/1 und Urk. 12/8/3). Auf die *"Eingabe 'Beweisanträge' (...)"* des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2020 (Urk. 12/8/22), in welcher dieser neu auch die vom Beschwerdegegner 1 anlässlich dessen Einvernahme vom 12. Juni 2020 gemachte Aussage *"Ich weiss (...) von anderen Leuten, dass er (gemeint: der Beschwerdeführer) IV bezieht aufgrund seines Rückens. Für das, dass er IV bezieht, konnte (er) aber aus dem Hochparterre jeweils noch gut über das Balkongeländer auf die Wiese springen"* (Urk. 3/4 = Urk. 12/3 S. 1) monierte bzw. als *"(weichgespülte) Verleumdung"* bezeichnete (Urk. 12/8/22 S. 3, 6, 8 und 31), reagierte die Staatsanwaltschaft am 10. November 2020 mit ablehnendem Beweisergänzungsentscheid (Urk. 3/2 = Urk. 12/8/25).
- c) Ebenfalls am 10. November 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Beschimpfung geführte Strafverfahren ein (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 12/11).

d) Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. November 2020 Beschwerde mit den Anträgen, es sei die Einstellungsverfügung vom 10. November 2020 vollumfänglich aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, weitere Untersuchungshandlung betreffend den sinngemässen Vorwurf des IV-Betrugs vorzunehmen und bezüglich der Aussagen *"Sie sind geistig gestört"* und *"Du himmeltruurigs Arschloch Duu!!"* direkt Anklage zu erheben oder einen Strafbefehl zu erlassen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 2).

e) Mit Präsidialverfügung vom 2. Dezember 2020 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'500.– zu leisten (Urk. 6). Nach deren Eingang (Urk. 8) wurde die Beschwerdeschrift samt Beilagen (Urk. 3/1-9) mit Präsidialverfügung vom 4. Januar 2021 dem Beschwerdegegner 1 zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft teilte am 6. Januar 2021 mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten (Urk. 11) und reichte die Untersuchungsakten (Urk. 12) ein. Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist und auch danach nicht vernehmen. Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II.

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Gegen die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 319 ff. StPO besteht die Möglichkeit der Beschwerde (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

b) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in

seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist.

Der Beschwerdeführer stellte am 5. Juli 2019 Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Ehrverletzung (Urk. 12/2/1). Überdies teilte er der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 27. September 2020 mit, sich als Privatkläger zu konstituieren (Urk. 12/8/10 S. 1). Folglich ist der Beschwerdeführer als Privatkläger und als durch die beanzeigten Taten in seinen Rechten unmittelbar Verletzter zur vorliegenden Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung legitimiert.

c) Die Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 17. November 2020 zugestellt (Urk. 12/13). Die der Post am 27. November 2020 übergebene Beschwerde (Urk. 4) wurde demnach innert Frist erhoben und erfüllt die Formerfordernisse (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Prozesskaution leistete der Beschwerdeführer sodann rechtzeitig (Urk. 8).

d) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Rechtliches

a) Nach Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Als Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB, welche eine Verfahrenseinstellung oder eine Strafbefreiung vorsehen, kommen etwa Art. 52 und Art. 53 StGB in Betracht (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO).

b) Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind (Art. 52 StGB), was kumulativ gegeben sein muss. Die Bestimmung unter dem Randtitel "Fehlendes Strafbedürfnis" erfasst gemäss Bundesgericht "relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen" (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2). Sie richtet sich auch im massgebenden

den Teilgehalt (Absehen von einer Strafe) wesentlich nach der Würdigung des Verschuldens gemäss den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Mit dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt, bei leichten Straffällen oder bei Bagatelldelicten generell auf eine Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung kommt nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht. Das Verhalten des Täters muss im C.____-Vergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt, vom Verschulden wie von den Tatfolgen her, als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 146 IV 297 E. 2.3 mit Hinweisen).

c) Bei der Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB sieht die Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42 StGB) erfüllt sind und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Gemäss Rechtsprechung muss der Täter die Normverletzung anerkennen und sich bemühen, den öffentlichen Frieden wiederherzustellen. Das Strafbedürfnis wird denn auch nur beseitigt, wenn der Täter an der Wiedergutmachung selber mitwirkt. Keine Rolle spielt es hingegen, ob er diese Anstrengungen aus eigenem Antrieb oder auf Anregung des Geschädigten oder Dritter (Vermittler, Anwalt, Polizei etc.) unternommen hat. Der Gesetzestext setzt sodann nicht voraus, dass die geschädigte Person der Wiedergutmachung bzw. der Anwendung von Art. 53 StGB zustimmt. Dies bedeutet anders formuliert, dass, wenn der Geschädigte die Wiedergutmachung nicht akzeptiert, dies kein Beweis für den fehlenden Ausgleich des bewirkten Unrechts ist. Vielmehr liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen (BGE 136 IV 41 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_765/2020 vom 23. Oktober 2020 E. 1.1.3; RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 18 zu Art. 53 StGB; je mit Hinweisen). Diesbezüglich müssen die Schwere der Tat, ihr Unrechts- und Schuldgehalt und die Leistungen an den Verletzten oder an die Gesellschaft bzw. das Ausmass der Anstrengungen in einem vernünftigen Ver-

hältnis zueinander stehen (RIKLIN, a. a. O., N 23 und 27 zu Art. 53 StGB mit Hinweisen). Beim Erfordernis des geringen öffentlichen Strafverfolgungsinteresses im Sinne von Art. 53 lit. b StGB geht es um das infolge der Unrechtswiedergutmachung verringerte Strafbedürfnis der Allgemeinheit.

3. Standpunkte der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers

a) Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdegegner 1 habe sich im Rahmen der am 10. September 2020 in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft durchgeführten Vergleichsgespräche beim Beschwerdeführer persönlich für die getätigten Äusserungen entschuldigt. Zudem habe er sich dazu bereit erklärt, als Wiedergutmachung einen Betrag in der Höhe von Fr. 200.– zuhanden der Schweizerischen Rettungsflugwacht (nachfolgend: Rega) zu spenden. Diesen Betrag habe der Beschwerdegegner 1 der Staatsanwaltschaft am 17. September 2020 zur entsprechenden Einzahlung überbracht. Mit seiner mündlichen Entschuldigung anlässlich der Vergleichsgespräche und der Bereitschaft zu einer Spende von Fr. 200.– an die Rega, habe der Beschwerdegegner 1 einerseits den Sachverhalt eingestanden und andererseits alles Zumutbare unternommen, um die Ehre des beschimpften Beschwerdeführers wiederherzustellen und das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen. Da der Beschwerdegegner 1 keine Vorstrafen aufweise, hätte er im Sinne von Art. 53 lit. a StGB bei einer Bestrafung ohne Weiteres Anspruch auf die Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Sodann erwiesen sich die inkriminierten Äusserungen nicht als derart schwer, dass diese zwingend strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen müssten. Damit bestehe im Sinne von Art. 53 lit. b StGB kein öffentliches Interesse an einer Weiterführung der Strafuntersuchung (Urk. 3/1).

b) Diesen Erwägungen entgegnete der Beschwerdeführer zusammengefasst, in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt bzw. gar nicht weiter abgehandelt worden sei die von ihm ebenfalls zur Anzeige gebrachte Aussage des Beschwerdegegners 1 bei der Kantonspolizei Zürich, wonach er (der Beschwerdeführer) angeblich IV-Gelder beziehen würde wegen eines Rückenleidens, aber jeweils problemlos vom Balkon springen könne. Diese faktische Bezeichnung als IV-Betrüger und Schmarotzer sei klar ehrverletzend. Er habe in seiner Eingabe vom

23. Oktober 2020 klar den Willen geäussert, dass diese Aussage strafrechtlich verfolgt werde. Was die in der Einstellungsverfügung erwähnten ehrverletzenden Aussagen des Beschwerdegegners 1 anbelange, habe die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt unzureichend abgeklärt bzw. willkürlich und aktenwidrig wiedergegeben. Dass sich der Beschwerdegegner 1 entschuldigt, den Sachverhalt somit eingestanden und alles Zumutbare unternommen habe, um seine (des Beschwerdeführers) Ehre wieder herzustellen, sei klar falsch. Zwar gebe es von der Vergleichsverhandlung kein formelles Protokoll, jedoch habe er ein Protokoll erstellt und die Staatsanwaltschaft habe eine Aktennotiz verfasst. Ein Geständnis habe der Beschwerdegegner 1 nicht abgelegt und aus der Aktennotiz gehe hervor, dass es nicht dessen Idee gewesen sei, mittels einer Spende Wiedergutmachung zu leisten. Der Beschwerdegegner 1 habe mithin nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern der Vorschlag sei von der Staatsanwaltschaft gemacht worden. Der Beschwerdegegner 1 habe sich weder geständig noch einsichtig gezeigt und lediglich die Anweisung der Staatsanwaltschaft befolgt, sich zu entschuldigen und eine Spende zu leisten, damit die Staatsanwaltschaft das Verfahren habe einstellen können. Ein Geständnis liege nicht vor, der Sachverhalt sei folglich nicht erstellt und der Beschwerdegegner 1 habe sich nicht ausreichend entschuldigt. Er habe dessen "Entschuldigung" denn auch nicht angenommen. Sodann habe der Beschwerdegegner 1 keine wirkliche Spende geleistet, sondern bloss eine Barkaution bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt. Der Betrag werde gemäss der angefochtenen Verfügung nur dann an die Rega bezahlt, wenn die Einstellung rechtskräftig werde. Die Wiedergutmachung sei also unter der Bedingung erfolgt, dass das Verfahren eingestellt und der Beschwerdegegner 1 nicht bestraft werde, was nicht angehe. Sowohl die Schuld des Beschwerdegegners 1, welcher ihn ohne ersichtlichen Grund als geistig gestört und als "himmeltrauriges Arschloch" bezeichnet habe, als auch die Tatfolgen seien keineswegs geringfügig. Es handle sich um schwere Beleidigungen. Da der Beschwerdegegner 1 in den Augen der Staatsanwaltschaft geständig sei, wäre ein Strafbefehl zu erlassen gewesen (Urk. 2).

4. Würdigung

a) Im Polizeirapport vom 15. Juni 2020 ist vermerkt, dass der Beschwerdegegner 1 geständig sei, gegenüber dem Beschwerdeführer die Worte *"Sie sind geistig gestört"* und *"Du himmeltraurigs Arschloch Duu!!"* geäussert zu haben (Urk. 12/1 S. 2). Dieser Einschätzung ist beizupflichten, gab der Beschwerdegegner 1 doch als beschuldigte Person von der Kantonspolizei Zürich am 12. Juni 2020 befragt zu Protokoll, dass es in seiner Tätigkeit als Hauswart schon vorgekommen sei, "das(s) man sich einmal mit Worten beschimpft" habe (Urk. 3/4). Er habe dem Beschwerdeführer "einmal ausgeteilt", jedoch nicht körperlich, wobei er anfügen müsse, dass der Beschwerdeführer immer alles fotografiert habe. Er sei vom Beschwerdeführer provoziert worden und es könne sein, dass er die inkriminierten Worte gesagt habe (Urk. 12/3 S. 1 ff.). Die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, dass er genervt gewesen sei vom Beschwerdeführer und deshalb diese Worte (gemeint "Sie sind geistig gestört" und "Du himmeltrauriges Arschloch Du!" [vgl. Urk. 12/3 S. 2]) benutzt habe, bejahte der Beschwerdegegner 1 (Urk. 12/3 S. 3). Der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt war folglich bereits im Zeitpunkt der Reporterstattung erstellt. Entsprechend ist nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft mit dieser Begründung am 10. November 2020 einen abschlägigen Beweisergänzungsentscheid erliess und nicht weiter auf die ausufernde "Eingabe 'Beweisanträge' (...)" des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2020 (Urk. 12/8/22) einging (Urk. 3/2).

b) Was besagte Eingabe betrifft, monierte der Beschwerdeführer, auf seine angeblich darin enthaltene Strafanzeige betreffend eine Aussage des Beschwerdegegners 1, welche dieser bei der Kantonspolizei Zürich gemacht habe, sei nicht eingegangen worden.

Inhaltlich werden an eine Strafanzeige gewisse Anforderungen gestellt. Eine Erklärung gegenüber einer Behörde ist nur dann als Strafanzeige zu betrachten und entsprechend zu behandeln, wenn sie auf konkrete angeblich strafbare Handlungen Bezug nimmt. Pauschale Behauptungen und Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt sind keine Strafanzeigen im Sinne von Art. 301 StPO. In diesen Fällen begründet die StPO keine Pflicht zur förmlichen

Behandlung der Eingabe (RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 6 und 11 zu Art. 301 StPO).

Die mit 45 Seiten äusserst umfangreiche Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2020 wurde von diesem einerseits als Eingabe zwecks Stellen von Beweisanträgen angekündigt (Urk. 12/8/10 S. 2 und Urk. 12/8/14 S. 2). Genau zu diesem Zweck wurde die diesbezügliche Frist von der Staatsanwaltschaft zweifach erstreckt (Urk. 12/8/11 und Urk. 12/8/17). Die Eingabe ist denn auch mit "Beweisanträge" betitelt, weshalb von vornherein nicht davon ausgegangen werden musste, es handle sich dabei um eine Strafanzeige. Andererseits geht aus der Eingabe der Wille des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdegegner 1 wegen dessen Aussagen bei der Kantonspolizei Zürich bestraft werde, weder explizit noch implizit hinreichend hervor. So führte er dazu auf der 3. Seite seiner – wie bereits erwähnt 45 Seiten umfassenden Eingabe – unter den Titeln "II. Materielles, A. Einführung" lediglich über zwei Zeilen aus, dass aus der Einvernahme sogar eine (weichgespülte) Verleumdung, das Opfer sei ein "IV-Schmarotzer", ersichtlich werde, und relativierte die Aussage des Beschwerdegegners 1 *"Ich weiss von anderen Leuten, dass er IV bezieht aufgrund seines Rückens. Für das, dass er IV bezieht, konnte (er) aber aus dem Hochparterre jeweils noch gut über das Balkongeländer auf die Wiese springen"* (Urk. 3/4) damit selbst (als "weichgespült"; Urk. 12/8/22 S. 3). Weder seine Formulierung noch die über den Text gesetzten Titel deuten somit auf eine Strafanzeige hin. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, solch ausufernde und unstrukturierte Eingaben auf Anhaltspunkte zu durchforsten, die allenfalls auf eine Strafanzeige hindeuten könnten.

Mangels Vorliegens eines rechtsgültigen Strafantrags betreffend die zuvor wiedergegebene Aussage des Beschwerdegegners 1 vom 12. Juni 2020 kann offenbleiben, ob diese überhaupt ehrenrührig im Sinne des Strafrechts ist.

c) Zu prüfen bleibt somit im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der erstelltermassen getätigten Aussagen *"Sie sind geistig gestört"* und *"Du himmeltruurigs Arschloch Duu!!!"* gestützt auf Art. 53 (und Art. 52) StGB zu Recht einstellte.

d) Vorab ist dazu festzuhalten, dass diese eingestandenermassen verwendeten Ausdrücke offensichtlich sprachliche Entgleisungen darstellen und entsprechend nicht zu verharmlosen sind. Sie erscheinen aber nicht als derart erheblich, dass dem Staat ein eminentes Strafverfolgungsinteresse zukäme. Dies einerseits, weil sich der Beschwerdegegner 1 beim Beschwerdeführer anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 10. September 2020 "für allfällig gefallene Worte, welche (diesen) beleidigt haben könnten" zwei Mal entschuldigte (Urk. 3/7; Aktennotiz der Staatsanwaltschaft zur Vergleichsverhandlung). Mit dem Beschwerdeführer ist zwar festzuhalten, dass eine explizite Entschuldigung für die angezeigten Aussagen in der Aktennotiz der Staatsanwaltschaft nicht festgehalten ist. Die Entschuldigung, welche der Beschwerdeführer nicht annehmen konnte, kann jedoch durchaus auch dahingehend gedeutet werden, dass sie sich eben nicht nur auf diese zwei Beleidigungen bezog, sondern auf sämtliche Beschimpfungen und "Austeilungen" (Wortlaut des Beschwerdegegners 1), welcher dieser gegenüber dem Beschwerdeführer äusserte bzw. machte. Ein staatliches Strafverfolgungsinteresse fehlt andererseits auch deshalb, da der Beschwerdeführer, wenn auch auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft (Urk. 3/7), am 10. September 2020 seine Bereitschaft äusserte, Fr. 200.– an die Rega zu spenden, welchen Betrag er am 17. September 2020 der Staatsanwaltschaft denn auch in bar aushändigte (Urk. 3/8 = Urk. 12/6). Leistungen an die Allgemeinheit in Geldform (etwa Bezahlung einer Geldsumme an eine wohltätige Institution) werden in der Lehre denn auch als Beispiel einer Wiedergutmachung im Sinne von Art. 53 StGB genannt (RIKLIN, a. a. O., N 15 zu Art. 53 StGB). Bei Ehrverletzungsdelikten handelt es sich sodann um Antragsdelikte. Das öffentliche Interesse an ihrer Verfolgung ist bei ihnen unter generalpräventiven Gesichtspunkten grundsätzlich geringer als bei Officialdelikten. Des Weiteren kommt hinzu, dass im vorliegenden Fall berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass es im Vorfeld der verbalen Entgleisung des Beschwerdegegners 1 zu Provokationen von Seiten des Beschwerdeführers gekommen ist: Der Beschwerdegegner 1 erwähnte, wie bereits dargelegt, dass der Beschwerdeführer immer alles (ihn, also den Beschwerdegegner 1, Nachbarn und Bauarbeiter) fotografiert habe, jeweils aus dem Badezimmer- und Wohnzimmerfenster. Auch unmittelbar vor den streitgegenständlichen Beleidigungen sei dies

passiert. Durch diese "Fotografiererei" habe sich der Beschwerdegegner 1 provoziert gefühlt und sei deswegen "mit der Zeit genervt" gewesen (Urk. 12/3). Entsprechende Abklärungen der Kantonspolizei Zürich bei der Verwaltung der Liegenschaft an der C. _____-strasse ... ergaben offenbar, dass von mehreren Nachbarn die Meldung eingegangen sei, dass der Beschwerdeführer, mit welchem ein sehr schwieriges Mietverhältnis bestanden habe, Fotos von Personen gemacht habe, welche sich um das Mehrfamilienhaus aufgehalten hätten. Von Seiten der Verwaltung sei auch ausgeführt worden, dass der Beschwerdegegner 1, wenn immer irgendwie möglich, versucht habe, sich vom Beschwerdeführer fernzuhalten (Urk. 12/1 S. 3). Diese aktenkundigen Aussagen des Beschwerdegegners 1 und Abklärungen bei der Liegenschaftsverwaltung tragen ihren Teil dazu bei, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 als gering zu werten ist (vgl. Art. 53 lit. b StPO) und dessen Handeln weniger verwerflich erscheint (vgl. Art. 52 i. V. m. Art. 47 Abs. 2 StGB).

e) Der Beschwerdegegner 1 hat sich beim Beschwerdeführer entschuldigt und Fr. 200.– an Wiedergutmachungszahlungen geleistet. Dass dieser Betrag, wie vom Beschwerdeführer beanstandet, noch nicht von der Staatsanwaltschaft an die Rega überwiesen worden sein dürfte, bleibt ohne Belang. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Entschuldigung des Beschwerdegegners 1 wie gesagt nicht. Dies allein ist jedoch, wie unter dem Rechtlichen ausgeführt, noch kein Beleg dafür, dass sein Interesse an der Strafverfolgung nicht als gering zu werten ist. Sein Interesse besteht einzig in der Bestrafung des Beschwerdegegners 1. Der staatliche Strafanspruch wird allerdings grundsätzlich durch den Staat wahrgenommen. Ist der Strafanspruch durch den Staat zu wahren, muss dieser allein entscheiden können, ob eine Strafe im konkreten Fall geboten ist. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen Vorfall, der – unabhängig von der Frage einer allfälligen tatsächlichen oder so empfundenen Provokation – trotz nicht zu bagatellisierender Ausdrucksweisen insgesamt als nicht sehr gravierend erscheint. Unter Würdigung der gesamten relevanten Umstände überschritt die Staatsanwaltschaft vorliegend ihr Ermessen nicht, indem sie das private Interesse des Beschwerdeführers an einer weiteren Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 als nicht schützenswert erachtete.

- f) Die zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft zu Art. 53 lit. a StGB (erfüllte Voraussetzungen für die bedingten Strafe) sind sodann unwidersprochen geblieben, weshalb von weiteren Ausführungen zu dieser Thematik abgesehen werden kann. Die im Nachgang an das Vergleichsgespräch vom 10. September 2020 verfügte Einstellung des Strafverfahrens gestützt auf Art. 53 StGB ist nicht zu beanstanden. Weitere Erwägungen zu Art. 52 StGB erübrigen sich damit.
- g) Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

- a) Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind aus der Kautions zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 200.–) ist die Kautions dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
- b) Aufgrund seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. Dem Beschwerdegegner 1, welcher sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht hat vernehmen lassen, ist keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'300.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der Kaution bezogen. Im Restbetrag (Fr. 200.–) wird die Kaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, ad B-4/2020/10019082 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, ad B-4/2020/10019082, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 12; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. Mai 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw N. Baudacci